

[REDACTED]
Errichtung einer Bodenaushubdeponie auf Gst. Nr. [REDACTED] KG [REDACTED]
Genehmigung nach Abfallwirtschaftsgesetz 2002;

Geschäftszahl 4-U-1247/34
Imst, 08.09.2006

UM-45-2006

BESCHIED

Die [REDACTED] plant auf einer Teilfläche im Ausmaß von ca 78.000 m² des Gst.Nr. [REDACTED], KG [REDACTED], einen Abbau von Wasserbausteinen. Im Anschluss ist auf dieser Fläche die Errichtung einer Bodenaushubdeponie vorgesehen. Das Deponievolumen beträgt ca. 70.000 m³, wobei jedoch gleichzeitig ca. 345.000 m³ nicht verwertbares Abbaumaterial im betroffenen Bereich verbleiben.

Zur Errichtung und zum Betrieb gegenständlicher Bodenaushubdeponie wurde seitens der [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen die Erteilung der Genehmigung nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 beantragt. Die Deponie wird ebenfalls eine Fläche von ca. 78.000 m² des Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] beanspruchen und soll die Deponierung ca. im Jahr 2026 abgeschlossen sein.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als zuständige Behörde gemäß § 38 Abs. 7 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006 (AWG 2002), entscheidet in gegenständlicher Angelegenheit wie folgt:

I. Bewilligung

Der Fa. [REDACTED] vertreten durch Prok. [REDACTED] in Tirol, wird gemäß den §§ 37 Abs. 3 Zi 1, 38, 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 47 Abs. 1 und Abs. 2, 48 und 50

AWG 2002 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Gst.Nr. [REDACTED] Grundbuch [REDACTED] mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 78.000 m² und einem Deponievolumen von ca. 70.000 m³, nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, erteilt.

Mit gegenständlicher Deponiegenehmigung gilt die forstrechtliche Bewilligung zur vorübergehenden Rodung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 81.654,88 m² des Gst.Nr. [REDACTED] GB [REDACTED] zum Zweck der Deponieerrichtung (einschließlich Zufahrt und Wald-Sicherheitsstreifen) gemäß den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005 (ForstG 1975) als miterteilt.

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

Der Firma [REDACTED] vertreten durch Prok. [REDACTED] in Tirol, wird gemäß § 38 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz AWG 2002 unter Anwendung der §§ 23 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, 24 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 sowie 29 Abs. 3 lit. b und 44 TNSchG 2005 iVm § 2 sowie Anlage 2 und Anlage 3, § 4 sowie Anlage 5 und § 7 der Verordnung der Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl. Nr. 39/2006, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 78.000 m² und einem Deponievolumen von ca. 70.000 m³ nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden erteilt.

III. Nebenbestimmungen gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002

a) aus abfalltechnischer Sicht:

1. Auf der Deponie darf nur Aushubmaterial laut ÖNORM S 2100 "Abfallkatalog" vom 1. Oktober 2005, mit der Schlüsselnummer 31411 – Bodenaushub, bzw. gemäß Abfallverzeichnisverordnung 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen abgelagert werden, sofern sie den Anforderungen der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung entsprechen und dies mittels einer entsprechenden Gesamtbeurteilung gemäß Deponieverordnung nachgewiesen wird.
2. Eine **Gesamtbeurteilung** gemäß Deponieverordnung ist bei der **Ablagerung von nicht mehr als 750 t Bodenaushub** eines Abfallbesitzers **nicht erforderlich**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die durch Aushub oder Abräumen von im wesentlich natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallenden Materialien eines Bauvorhabens 750 t **insgesamt** nicht übersteigen und eine Verunreinigung mit umweltgefährdenden Stoffen nicht zu besorgen ist.
Darüber hinaus (Abfallmenge > 750 t) darf Bodenaushub nur dann ohne Gesamtbeurteilung übernommen werden, wenn durch entsprechende Erhebungen und Dokumentationen (entsprechend dem Vorerhebungsbogen - Bodenaushub) nachgewiesen wird, dass es sich bei dem betreffenden Bodenaushub um im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund handelt, der die Anforderungen der Tabelle 1 und 2 der Deponieverordnung erfüllt. Die Vorerhebungsbögen sind dem Betriebsbuch anzuschließen.
3. Die Eingangskontrolle auf der Deponie hat sowohl bei der Übernahme der Abfälle (Abfalldeklaration durch den Anlieferer) als auch beim Entladevorgang zu erfolgen. Hierbei ist zu beurteilen, ob es sich um Bodenaushub im Sinne der Nebenbestimmung 2 handelt.
4. Im Rahmen der Aufzeichnung sind bei der Eingangskontrolle sowohl Art, Menge und Herkunft des angelieferten Bodenaushubs als auch nachstehende Informationen zu dokumentieren (Betriebsbuch):
 - a) Kennzeichnung, ob Bodenaushub mit oder ohne Gesamtbeurteilung übernommen wird

- b) Kennzeichnung, ob die Gesamtbeurteilung entsprechend der Deponieverordnung oder in Form des oben angeführten Vorerhebungsbogens durchgeführt worden ist.
5. Bei der Anlieferung von Bodenaushub ist bei Verdacht einer Verunreinigung – unabhängig von den Maßnahmen in den übrigen Nebenbestimmungen – eine Gesamtbeurteilung gemäß Deponieverordnung durchzuführen. Derartige Materialien sind bis zum Vorliegen der Gesamtbeurteilung getrennt zwischen zu lagern und mit einer Kunststoffolie abzudecken.
 6. Die Aufzeichnungen über Art, Menge und Herkunft der angelieferten Abfälle sind in Form einer Statistik auszuwerten und wie folgt vierteljährlich der Abteilung Umweltschutz/Referat Abfallwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung, unaufgefordert zu übermitteln:
getrennt nach "ohne Gesamtbeurteilung" und "mit Gesamtbeurteilung"
inkl. der Anzahl der Gesamtbeurteilungen.
 7. Durch geeignete Maßnahmen (Absicherung des Geländes, Umzäunung, Absperrung der Zufahrt, usw.) ist sicherzustellen, dass keine Fremddablagerungen durchgeführt werden können. Falls Fremdmaterialien festgestellt werden, sind diese unverzüglich händisch auszusortieren, in einem geschlossenen Container zwischen zu lagern und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
 8. Der Behörde wurde Herr [REDACTED] als jene geschulte Person namhaft gemacht, die für den Deponiebetrieb verantwortlich ist (§ 9 VStG), dieser Bestellung nachweislich zugestimmt hat und Anweisungsberechtigungen für diesen Deponiebetrieb erhalten hat. Diese Person hat die erforderlichen Sachkenntnisse für den Deponiebetrieb (zB: Kenntnisse zur Beurteilung der Abfallqualität). Jeder Wechsel in der Person des Deponieverantwortlichen ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

b) aus gewerbetechnischer Sicht:

1. Das Deponiegelände ist an seinen äußeren Grenzen so abzusichern, dass unbefugtes Betreten hintan gehalten wird.
2. Sollte sich im Zuge der Deponierungstätigkeit herausstellen, dass trotz befestigter Zufahrtsstraße die Staubverfrachtung aus den Fahrbewegungen nicht beherrschbar ist, so ist im Bereich der Zufahrtsstraße aus dem Abbaugbiet eine Reifenwaschanlage zu errichten.

c) aus geologischer/hydrogeologischer Sicht:

1. Rechtzeitig vor Deponiebeginn ist der Behörde ein Fachmann für Geologie namhaft zu machen, der die Aufgaben einer geologischen Bauaufsicht übernimmt.
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der Deponiebetrieb in ausreichender Weise, d.h. zumindest 1x jährlich von der geologischen Bauaufsicht hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung durch Steinschlag, Blocksturz oder ähnlichen Ereignissen aus dem Oberhang überprüft wird. Über die jeweilige Überprüfung ist eine Dokumentation anzulegen und diese 1x jährlich und mit Ende der Deponietätigkeit unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

d) aus der Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

1. Hinsichtlich der Lawinengefährdung ist das gesamte Projektgebiet und vor allem die Zufahrt von der örtlichen Lawinenkommission mitzubetreuen.

e) aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Die eingereichte landschaftspflegerische Begleitplanung ist vollständig umzusetzen und die dort angesprochene ökologische Bauaufsicht einzusetzen.

Diese ökologische Bauaufsicht hat insbesondere die im vorgelegten Einreichprojekt vorgeschlagenen Maßnahmen zu überwachen bzw. zu koordinieren. Ebenso ist der Einkauf des Pflanzmaterials hinsichtlich Qualität und Menge zu beaufsichtigen. Die baubegleitenden Kontrollen haben zu Beginn der Rekultivierungsarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen entsprechend der Notwendigkeit (Verantwortungsbereich der Bauaufsicht) zu erfolgen.

Am Ende der Rekultivierung sowie jeder einzelnen Phase ist seitens dieser Bauaufsicht ein (End)Bericht der Behörde vorzulegen, welcher die möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert, bzw. Gründe für allfällige Kultivierungsalternativen bei abweichenden Projektbereichen erläutert.

2. Die tatsächlichen Abbaugrenzen sind so festzulegen, dass auch bei Herstellung der endgültigen Böschungen die genehmigten Abbaugrenzen eingehalten werden.
3. Generell ist die neue Bepflanzung bis zur Bestandessicherung pfleglich zu erhalten.
4. Für die Rekultivierung ist ausreichend Feinmaterial aufzubringen.
5. Die entstehenden Böschungen sind im großen Maßstab rau zu gestalten.

IV. Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des gegenständlichen Bescheides insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung wird gemäß § 44 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 TNSchG 2005 folgende fachlich geeignete Person zur ökologischen Bauaufsicht bestellt:



V. Befristung

Die Bewilligung zum Betrieb gegenständlicher Bodenaushubdeponie wird gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 befristet **bis 31.12.2026** erteilt.

Hinweis:

Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig!

VI. Kosten

Die Verfahrenskosten bestehen aus den Verwaltungsabgaben gemäß Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 103/2005, in Höhe von (TP 449)

Euro 109,00

sowie aus den Verwaltungsabgaben gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/2003, in Höhe von (TP 64)

Euro 870,00.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **Euro 979,00** ist seitens der Antragsstellerin innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst einzuzahlen.

HINWEIS:

In gegenständlicher Angelegenheit sind noch Eingabegebühren gemäß Gebührengesetz 1957 für den Antrag und die Projektunterlagen in Höhe von insgesamt **Euro 131,80** an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten. Vorgenannter Betrag ist in der auf beiliegendem Zahlschein angeführten Gesamtsumme bereits enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Berufung zu vergebühren ist, der Betrag wird im Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufung fällig.

Begründung

Entscheidungsgrundlagen

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 23.08.2006, GZl. 4-U-1247/28 und 4-U-1247/29, wurden der [REDACTED] die erforderlichen Genehmigungen zum Abbau mineralischer Rohstoffe auf einer Teilfläche des Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] erteilt.

Zug um Zug mit fortschreitender Abbautätigkeit ist die Errichtung einer Bodenaushubdeponie auf der gleichen betroffenen Fläche geplant. Das Deponievolumen soll ca. 70.000 m³ Bodenaushubmaterial betragen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auf den betroffenen Flächen im Rahmen des vorangehenden Gesteinsabbaues ca. 345.000 m³ nicht verwertbares Abraummateriale verbleiben. Der Gesteinsabbau soll sich über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren erstrecken, die Deponie soll sukzessive in den bereits abgebauten Bereichen begonnen und 5 Jahre nach Beendigung der Abbauarbeiten abgeschlossen werden (Deponietätigkeit somit insgesamt 20 Jahre).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen bzw. Sachverständigen eingeholt:

Der Amtssachverständige für Abfalltechnik erstattete folgende Stellungnahme:

"Befund

Die Firma [REDACTED] in [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und den Betrieb einer Aushubdeponie in [REDACTED] auf dem Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED] angesucht.

Laut den Angaben im technischen Bericht der Firma [REDACTED] erfolgt zuerst ein Gesteinsabbau und anschließend Zug um Zug eine Wiederverfüllung mit Bodenaushub und Abraummaterial aus dem Steinbruch. Die Deponie umfasst eine Fläche von ca. 78.000 m² und das Volumen beträgt insgesamt ca. 415.000 m³, wobei davon ca. 70.000 m³ Bodenaushub und zudem ca. 345.000 m³ an nicht verwertbaren Abbaumaterial anteilig betragen.

Die Blocksteingewinnung [REDACTED] und der Schüttbereich befindet sich südöstlich von [REDACTED] bzw. südwestlich von [REDACTED] beides Ortsteile von [REDACTED] an der orographisch linken Seite des Pitztals. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der [REDACTED] über einen bestehenden Bringungsweg. Das Gelände wird durch die natürlichen Gegebenheiten abgesichert und die Zufahrt wird abgeschränkt. Die Schüttfläche wird nach Abschluss der Arbeiten wieder humusiert und entsprechend der forstwirtschaftlichen Nachnutzung rekultiviert und bestockt.

Gutachten

Gemäß den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen sind Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung). Soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, sind die anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen. Nur jene Abfälle, die nicht verwertbar sind (entweder aus technischen Gesichtspunkten oder aus marktwirtschaftlichen Gründen) sollten auf einer Deponie abgelagert werden.

In Bezug auf die zur Ablagerung beantragte Abfallart „Bodenaushub“ kann festgehalten werden, dass Abfallvermeidungsmaßnahmen im Baubereich nur bis zu einem bestimmten Ausmaß möglich sind.

Wesentlich stärkeres Augenmerk ist hierbei auf den zweiten Grundsatz im Abfallwirtschaftsgesetz „Abfallverwertung“ zu legen. Damit wird zwei wesentlichen Zielen der Abfallwirtschaft, nämlich "Schonung der Rohstoffreserven" und "Geringhalten des Verbrauchs von Deponievolumen" entsprochen.

Es sollte daher verstärkt Augenmerk darauf gelegt werden, dass jener Bodenaushub, der für eine Wiederverwertung technisch geeignet ist, zwischengelagert wird, aufbereitet wird und sodann einer Verwertung zugeführt werden kann.

Auf die Deponie sollte nur jenes Aushubmaterial Schlüsselnummer 31411 – Bodenaushub (laut ÖNORM S2100 „Abfallkatalog“), bzw. gemäß Abfallverzeichnisverordnung 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen abgelagert werden, bei denen aus technischen oder aus marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Verwertungsmöglichkeit gegeben ist.

Aus abfalltechnischer Sicht darf zum gegenständlichen Vorhaben „Errichtung einer Bodenaushubdeponie“ folgendes festgehalten werden:

Grundsätzlich soll die Ablagerung von Abfällen nach einem 3-Barrieren-System vorgenommen werden:

1. Barriere:

Qualität der abzulagernden Abfälle (= innere Sicherheit der Deponie)

Qualitätsziel:

"Erdkrustenähnliche Abfälle"

Erdkrustenähnliche Abfälle haben folgende Eigenschaften:

- kein die Umwelt über die Medien Luft, Wasser und Boden beeinträchtigendes Emissionsverhalten,

- unlöslich bzw. dauerhaft schwer löslich.
- reaktionsträge mit Luft, Wasser und mit anderen Abfallstoffen

2. Barriere:

Deponiestandort (= äußere Sicherheit der Deponie)

Qualitätsziel:

Auch unter ungünstigen Bedingungen freigesetzte Emissionen müssen aufgrund der Standorteigenschaft derart beherrschbar sein, dass keine Gefährdung von Mensch und Umwelt eintritt.

Generell sind daher vor Beginn der Ablagerungen die Eigenschaften des vorgesehenen Deponiestandortes mit geeigneten Mitteln zu erkunden und entsprechend den vorgefundenen Verhältnissen zu bewerten.

3. Barriere:

Deponietechnik und Kontrolle

Qualitätsziel:

Die Deponien sind technisch so auszugestalten und zu betreiben, dass das Ausmaß entstehender Emissionen überprüfbar ist. Für den etwaigen "Schadensfall" ist die Kenntnis technischer Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen für jeden Einzelfall erforderlich.

Durch die Deponieverordnung wurden nunmehr diese Kriterien, die in der Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen (herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aus dem Jahre 1990) bzw. im Deponienormenpaket S 2070 bis S 2076 durch konkrete Vorgaben definiert waren, in Form einer Verordnung rechtlich festgelegt.

Wenngleich die Deponieverordnung im vorliegenden Fall nicht direkt anzuwenden ist, so muss im Sinne der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 der Gewässerschutz bei der Bewilligung nach dem vereinfachten Verfahren berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Barrieren wird im Detail aus abfalltechnischer Sicht ausgeführt:

Bei der ersten Barriere ist die Qualität der abzulagernden Abfälle maßgebend.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Bodenaushubdeponie diese technisch so ausgestattet ist, dass eine freie Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgen kann. Es darf daher durch die abgelagerten Materialien zu keiner größeren Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen.

Hinsichtlich der Abgrenzung jener Materialien, die als inert bezeichnet werden können, sind in der oben zitierten Richtlinie Richtwerte enthalten. Ähnliche Abgrenzungen werden auch durch die Grenzwerte der ÖNORM S 2072 "Eluatklassen" vorgegeben. Die Grenzwerte der Deponieverordnung für die Bodenaushubdeponie entsprechen zum überwiegenden Teil jenen Werten, die in der Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen für die Inertstoffdeponie angeführt sind.

Bei der Ablagerung von Bodenaushub kann allgemein davon ausgegangen werden, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann. Dies entbindet jedoch den Deponiebetreiber nicht von der Verpflichtung, im Zuge der Übernahme zu überprüfen, ob die geforderte Qualität (Inertstoffqualität-definiert mit Grenzwerten) eingehalten wird. Dies ist deshalb notwendig, da eine Beurteilung des Gefährdungspotentials von Abfällen aufgrund des Abfallbegriffes im Vorhinein nicht möglich ist, da dies von mehreren Faktoren abhängig ist (z.B. Herkunftsort der Abfälle, Kornzusammensetzung der Materialien, usw.). Daher ist es notwendig, dass im Zweifelsfall der Deponiebetreiber anhand von konkreten Untersuchungsergebnissen (Gesamtbeurteilung) überprüft, ob die einzuhaltenden Werte auch tatsächlich eingehalten werden.

Die zweite Barriere betrifft den Deponiestandort.

Wie bereits vorher angeführt, sollte der Standort solche Eigenschaften aufweisen, dass auch unter ungünstigen Bedingungen freigesetzte Emissionen aufgrund der Standorteigenschaft beherrschbar sind und keine Gefährdung von Mensch und Umwelt daher eintreten kann.

Die dritte Barriere betrifft die Deponietechnik und Kontrolle.

Dazu ist festzustellen, dass bei einer Bodenaushubdeponie die technischen Maßnahmen für die Errichtung der Deponie relativ einfach sind. Es ist weder eine Sickerwassererfassung, noch eine Deponiegasbehandlung erforderlich. Daher ist bei diesem Deponietyp verstärkt Augenmerk auf die Eingangskontrolle, die Überprüfung im Deponiebereich und Emissionskontrolle zu legen.

Es ist daher aus abfalltechnischer Sicht notwendig, dass auf die 1. Barriere "Qualität der abzulagernden Abfälle" großes Augenmerk gelegt wird. Durch eine entsprechende Eingangskontrolle, wie in den nachfolgenden Nebenbestimmungen formuliert, kann das Ziel der Deponieverordnung weitestgehend erreicht werden."

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie und Hydrogeologie ergibt sich folgendes:

"Befund

Das geplante Deponievorhaben soll auf einem Areal errichtet werden, das durch den Abbau von Blöcken mit Kantenlängen von 30 cm aufwärts, bestehend aus Amphibolit und Gneis entsteht. Den Projektunterlagen – den Abbau betreffend – liegen fundierte geologische Untersuchungen samt Kartierung bei. Demnach handelt es sich um Bergsturzmaterial, das aus den höheren Wandbereichen im Zuge eines nacheiszeitlichen Ereignisses abgestürzt sind.

Die zitierten Projektunterlagen zeigen auf, dass aus der ehemaligen Absturznische keine Anzeichen für aktuell bevorstehende Absturzereignisse erkennbar sind.

Die geologische Kartierung hat keine Quellen im Einflussbereich des Abbaues feststellen können.

Gutachten

Auf Basis eines Lokalausweises und der vorgelegten Unterlagen (den Abbau betreffend) kann festgestellt werden, dass dieses schlüssig und nachvollziehbar sind. Daraus kann geschlossen werden, dass der Untergrund geeignet ist, die Auflast der Deponie schadlos zu übernehmen.

Es kann weiters festgestellt werden, dass aus den oberhalb aufragenden Felswänden eine Gefahr von größeren Absturzereignissen nicht erkennbar ist. Nicht vollkommen auszuschließen ist der sporadische Absturz einzelner Steine oder Blöcke, wobei anzunehmen ist, dass die das eigentliche Abbaugelände nicht erreichen werden.

Aus hydrogeologischer Sicht kann festgehalten werden, dass eine Beeinflussung von Quellen nicht anzunehmen ist. Eine Quellbeweissicherung wird daher aus hydrogeologischer Sicht nicht vorgeschrieben."

Seitens des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung wurde auf die Stellungnahme im Gewinnungsbetriebsplanverfahren verwiesen, aus welcher sich in Bezug auf gegenständlich betroffene Fläche folgendes ergibt:

"Hinsichtlich des Befundes wird auf die Projektbeschreibung verwiesen.

Aus wildbachtechnischer Sicht ist anzuführen, dass sich im Osten des Projektgebietes der Lawinenzug der [REDACTED]-Lawine und der Bachlauf des [REDACTED]baches befindet. Die [REDACTED]-Lawine ist im Nordosten mit mehreren Lawinenleitdämmen verbaut. Die Zufahrt zur Blocksteingewinnung erfolgt von der [REDACTED]

Straße abzweigend über den bestehenden Forstweg, welcher sich im Gefährdungsbereich sowohl der [REDACTED]-Lawine als auch des [REDACTED]baches befindet. In diesem Zusammenhang wird auf den gültigen Gefahrenzonenplan der Gemeinde [REDACTED] verwiesen, in welchem Teile des Zufahrtsweges in der roten und gelben Lawinengefährdungzone als auch randlich in der roten und gelben Wildbachgefährdungzone des [REDACTED]baches liegen.

Die Frage einer etwaigen Steinschlaggefährdung (brauner Hinweisbereich im GZP) ist vom Amtssachverständigen für Geologie zu behandeln.

Da laut Projekt eine ganzjährige Entnahme der Blocksteine vorgesehen ist, ist eine mögliche Lawinengefährdung für die Zufahrt mit zu berücksichtigen. Bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdung ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass kleinere Lawinenereignisse die Zufahrtsstraße zur Entnahmestelle erreichen können.

Die im Gefahrenzonenplan dargestellte Gefährdung durch den [REDACTED]bach ist auf eine mögliche Überschotterung und Überflutung des unteren Bereiches des Zufahrtsweges zurückzuführen. Bei lang anhaltenden Niederschlägen oder lokalen Starkniederschlägen kann eine derartige Gefährdung und mögliche Beschädigung oder Zerstörung des Zufahrtsweges nicht ausgeschlossen werden."

Der Amtssachverständige für Siedlungswasserwirtschaft hat im Deponieverfahren auf seine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zum geplanten Gesteinsabbau verwiesen. Dort hat der Amtssachverständige festgestellt, dass die vorgesehene Art der Abwasserbeseitigung, der Betankungsvorgänge, der Oberflächenentwässerung, etc. dem Stand der Technik und den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und daher bei projekt- und bescheidgemäßer Ausführung des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen.

Der Amtssachverständige für Gewerbetchnik hat ebenfalls auf seine Stellungnahme im Rahmen des Gewinnungsbetriebsplanverfahrens verwiesen. Aus dieser ergibt sich zusammenfassend, dass sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen als auch der Staubimmissionen die vorherrschenden örtlichen lärmtechnischen Parameter bzw. die einschlägigen Grenzwerte (Staub) nicht nachteilig und unzumutbar erhöht werden. Bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen aus gewerbeteknischer Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorat Innsbruck teilte mit, dass gegen die Erteilung der Deponiebewilligung keine Einwände bestehen.

Seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wurde mitgeteilt, dass kein Einwand besteht, sofern die Auflagen des Amtssachverständigen für Geologie/Hydrogeologie sowie des Amtssachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft in den Bescheid übernommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass seitens des Amtssachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft aufgrund der vollständigen Projektunterlagen die Vorschreibung von Auflagen nicht erforderlich war.

Die Zustimmungserklärung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Hinsichtlich der mitzuvollziehenden forstrechtlichen Bestimmungen ist im Deponieverfahren auf die erstattete forstfachliche Stellungnahme zum geplanten Abbauprojekt zu verweisen. Aus dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen ergibt sich folgendes:

"1.1 Aussagen zur Waldeigenschaft lt. Forstgesetz

Die Rodeflächen sind sowohl im Kataster und Grundbuch mit der Benützungart Wald eingetragen, als auch in der Natur zur Gänze mit forstlichem Bewuchs bestockt. Die Kriterien nach § 1 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. sind daher erfüllt. Gemäß § 1a Abs. 3 Forstgesetz 1975 idgF ist der vom geplanten Abbau der Wasserbaustein berührte Forstweg [REDACTED] welcher zum Abtransport des gewonnenen Steinmaterials genutzt wird (Verbreiterung) auch als Wald festzustellen, da dieser im unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang steht. Die Waldeigenschaft lt. Forstgesetz ist daher für die beantragten Rodeflächen gegeben. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei dem im Rodungsplan angeführten Flächenausmaß der beantragten Rodung von 73.450 m² der Sicherheitsstreifen entlang der nordöstlichen bis nordwestlichen Rodegrenze nicht enthalten ist. Sollte das im Rodungsplan angeführten Flächenausmaß für die forstrechtliche Bewilligung der Rodung herangezogen werden, wäre die tatsächliche Rodegrenze in der Natur dauerhaft zu markieren, da die Rodegrenze in diesem Bereich nicht der Grenze des Abbaubereiches entspricht. Wie im Befund angeführt, beabsichtigen die Vertreter der Fa. [REDACTED] jedoch bei der mündlichen Verhandlung eine Erweiterung der Rodefläche, um den vorhin angeführten Sicherheitsstreifen zu beantragen. Zusätzlich wurde mit einem Ergänzungsrodeplan die forstrechtliche Bewilligung für die befristete Rodung des untersten Teilstückes des [REDACTED]weges nachträglich beantragt.

1.1 Einfluss auf die Wirkungen des Waldes (öffentliche Interessen an der Walderhaltung unter Einbeziehung der Waldausstattung. Umsetzbarkeit des Projektes auf Nichtwaldflächen? Bei Agrarstrukturverbesserung: Beschreibung der Ertragssituation der Rodefläche)

Die von der Rodung betroffene Waldfläche weist nach dem ministeriell genehmigten Waldentwicklungsplan im überwiegenden Bereich (ca. 80 % der Gesamtrodefläche) die Wertziffern 3/1/1 und im nordwestlichen Teil der beantragten Rodung (ca. 20 % der Gesamtrodefläche) die Wertziffern 2/1/1 auf. Für den Großteil der Rodefläche ist daher eine hohe Bedeutung für die Erfüllung der Schutzwirkung und nur für den nordwestlichen flacheren Bereich und der Senke eine mittlere Bedeutung für die Schutzfunktion festgestellt.

Zusätzlich ist im WEP 2006 die Teilfläche mit den Wertziffern 2/1/1 mit einem blauen Kreis gekennzeichnet. Die Markierung mit einem blauen Kreis bedeutet, dass in diesem Bereich kleinräumig (Flächenausdehnung unter 10 ha) eine hohe Bedeutung für die Erfüllung der Wohlfahrtsleistungen und zwar zum Ausgleich des Klima- und des Wasserhaushaltes, des Windschutzes und der Reinigung und Erneuerung von Luft vorliegt.

Für Restfläche ist nur eine geringe Bedeutung für die Erfüllung der Wohlfahrts- und Erholungswirkung ausgewiesen.

Wie bereits im Befund angeführt, wurden die vom Geländerücken nach Nordosten und Norden zur [REDACTED] abfallenden Waldflächen aufgrund der aktuellen Steinschlaggefährdung gemeinsam von der WLK, Gebietsbauleitung Oberes Inntal und der Bezirksforstinspektion Imst als Objektschutzwald der Kategorie I (höchste Kategorie) gemäß § 21 Abs. 2 Forstgesetz 1975 i.d.g.F ausgeschieden. Die restliche Schutzwaldfläche innerhalb der Gesamtrodefläche ist gemäß § 21 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F als Standortschutzwald festzustellen. Die Schutzwaldestufung ist aufgrund der felsigen, seichtgründigen Untergrundes des vorhandenen Blockstandortes und der schwierigen Wiederbewaldung begründet. Auf Grund der hohen Bedeutung für die Schutzwirkung (Standortschutzwald) und auf Teilflächen mit Objektschutzwirkung für die [REDACTED] und Touristeninformationsstand sowie der kleinräumig hohen Be-

deutung für die Erfüllung der Wohlfahrtsleistungen (blauer Kreis im WEP 2006) liegt ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Schutzwirkung sowohl für den Standort als auch auf Teilflächen für die darunter bestehende Verkehrsanlage gemäß Artikel 6 Abs. 1 Bergwaldprotokoll und Artikel 13 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll der Erhaltung dieses Bergwaldes an Ort und Stelle zur Aufrechterhaltung dieser Schutzwirkung aus forstfachlicher Sicht eine Vorrangstellung einzuräumen ist. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Bergwaldprotokoll und Artikel 13 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort und vor allen Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

Zu der zumindest kleinräumig festgestellten hohen Wohlfahrtswirkung wird mitgeteilt, dass bei Rodung der zusammenhängenden Waldfläche im Ausmaß von 7,8 ha nachteilige Auswirkungen zumindest im Umgebungsbereich auf das Klima und den Wasserhaushalt und vor allem auf die Windschutzfunktion

des gegenständlichen bewaldeten Geländerückens auftreten. Wie bereits im Befund angeführt, ist im Bereich des Geländerückens (█gebiet) der Talraum äußerst schmal. Dieser bewaldete Geländerücken liegt zwischen 70 und 100 m höher als die █Ache und die █ und stellt damit eine natürliche Windbarriere für die darunter liegenden Siedlungsgebiete der Gemeinde █ dar. Durch die Absenkung des ursprünglichen Geländes um 20 bis 30 m, je nach Abbauphase auf einer Länge von ca. 470 m und einer Breite von ca. 110 m wird natürlich die Windschutzfunktion im gegenständlichen Bereich verringert. Neben der tatsächlichen Geländeabsenkung führt auch die Entfernung des forstlichen Bewuchses zu einer Verringerung der Windschutzwirkung, da die Höhe des Waldbestandes auf der derzeit bestockten Waldfläche ca. 20 bis 25 m beträgt (Altbestand) und diese Bestandeshöhe erst nach ca. 120 Jahren nach der Rekultivierung wieder erreicht werden kann. Die Bedeutung der Waldfläche für die Erholungswirkung und vor allem für das Landschaftsbild, sowie die durch die Rodung zu erwartenden Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild sind im landschaftspflegerischen Begleitplan von █ detailliert angeführt und werden hiermit nicht neuerlich beschrieben.

Obwohl die Bestände seit Jahrhunderten forstwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet wurden (kleinflächige Bewirtschaftung mit Naturverjüngung) sind im gegenständlichen Bereich diese als „naturnahe“ und nur kleinflächig „bedingt naturnahe“ Bestände festzustellen. Bei forstrechtlicher Bewilligung der Rodung und Durchführung der Abbaumaßnahmen können auch bei der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Rekultivierung und Neubewaldung über einen längeren Zeitraum mit teilweiser natürlicher Sukzession diese nicht wiederhergestellt werden. Der derzeitige gut strukturierte, gestufte naturnahe Fichtenblockwald kann auch langfristig nicht wieder hergestellt werden. Dies wird auch von █ im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Punkt 6.2. bestätigt.

Entgegen der im Punkt 4 des landschaftspflegerischen Begleitplanes angeführten Feststellungen stellen die von der Rodung betroffenen Waldbestände gemäß § 3 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 eine gefährdete, besondere Pflanzengesellschaft „zentralalpiner Blocksturz-Fichtenwald (Sphagno-Piceetum)“ dar. Nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 sind derartige Pflanzengesellschaften geschützt und daher ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand nicht erheblich beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird. Insbesondere darf die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft nicht verändert werden. Dies entspricht auch den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie. Durch die Rodung und nachfolgende Nutzung zur Blocksteingewinnung wird sowohl die Pflanzengesellschaft und deren Artenzusammensetzung erheblich verändert als auch deren Standort derartig beeinträchtigt, dass diese Pflanzengesellschaft nicht wieder hergestellt werden kann.

Die aktuelle Waldausstattung der Gemeinde [REDACTED] mit 13,2 % liegt weit unter dem Durchschnitt des Bezirkes Imst von 26,6 % und dem Landesdurchschnitt von 47 %. Zudem beträgt der prozentuelle Anteil der aktuellen Waldfläche nur 68,4 % der potenziellen Waldausstattung. Die Waldflächenbilanz in den letzten 30 Jahren ist in der Gemeinde [REDACTED] durch die natürliche Bewaldung ehemals landwirtschaftlich genutzter Grundstücke positiv, obwohl in den letzten 25 Jahren Waldflächen im Ausmaß von ca. 20 ha gerodet wurden. Die mögliche Umsetzbarkeit des Projektes auf Nichtwaldflächen ist aus forstfachlicher Sicht nicht beurteilbar.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die teilweise hohe und mittlere Bedeutung der gegenständlichen Waldfläche für die öffentlichen Wirkungen des Waldes ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliegt und durch die Rodung nachteilige Auswirkungen auf diese öffentlichen Wirkungen eintreten.

Die betroffenen Waldbestände stellen gemäß § 3 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 eine gefährdete, besondere Pflanzengesellschaft „zentralalpiner Blocksturz-Fichtenwald (Sphagno-Piceetum)“ dar und ist daher geschützt und darf in ihrem Fortbestand nicht erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Rodung und nachfolgende Nutzung zur Blocksteingewinnung wird sowohl die Pflanzengesellschaft und deren Artenzusammensetzung erheblich verändert als auch deren Standort derartig beeinträchtigt, dass diese Pflanzengesellschaft nicht wieder hergestellt werden kann.

1.1 Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen (Deckungsschutz, Randschäden, Bewirtschaftungerschwernis)

Deckungsschutz, Randschäden:

Durch die Rodung werden derzeit geschlossene Waldbestände mit Ausnahme der südwestlichen und westlichen Rodegrenze entlang des bestehenden Forstweges [REDACTED] plötzlich freigestellt und damit der Deckungsschutz für die angrenzenden Stämme bzw. Bestände erheblich verringert. Durch die plötzliche Freistellung werden instabile Bestandesränder hervorgerufen und in den Folgejahren könnten Randschäden (Schadholzanfälle) durch Windwurf, Schneebruch, Sonnenbrand, usw. auftreten. Zudem tritt an den an die Rodungsfläche angrenzenden verbleibenden Beständen zumindest entlang der nördlichen und östlichen Rodegrenze eine Aushagerung durch stärkere Besonnung des Bodens in einer Breite von ungefähr 20 m (ab der Rodegrenze) ein. Die Bodenverschlechterung, vor allem durch die Verringerung des Wasserhaushaltes (höhere Austrocknung durch Wegfall der Beschattung), wird durch den Erhalt der forstlichen Bestockung auf dem ausgewiesenen Sicherheitsstreifen gemindert.

Durch den Abbau der Wasserbausteine, die Deponierung des nicht verwertbaren Materiales und die vorgesehene Deponierung von Aushubmaterial aus dem Gemeindegebiet von [REDACTED] werden die an die Rodung angrenzenden Stämme bzw. Bestände auch einer erhöhten Staubbelastung ausgesetzt und daher deren Vitalität erheblich beeinträchtigt bzw. verringert. Neben den schon vorhin angeführten Gefährdungen ist daher die zu erwartenden Staubbelastung beim Abbau- und Deponiebetrieb ein zusätzlicher Stressfaktor für die unmittelbar an die Rodungsgrenze anschließenden Bestände.

Bewirtschaftungerschwernisse:

Da nach den vorgelegten Einreichprojekt die bestehende Forststraße [REDACTED] von den Abbaumaßnahmen unberührt bleibt, treten keine besonders nachteiligen Erschwernisse für die forstliche Bewirtschaftung der von dieser Forststraße erschlossenen Waldflächen und der beiden Almgebiete [REDACTED] „Alpe“ und „[REDACTED] alpe“ auf.

Nach Punkt 2.2 der Projektsbeschreibung erfolgt der Abtransport der Wasserbausteine und die Zuführung des Deponiemateriales über das unterste Teilstück der Forststraße [REDACTED] (von der Abbaufäche bis zur Einbindung in die [REDACTED]). Durch die Nutzung der Forststraße als Betriebszu- und Betriebsabfahrt können in diesem Forststraßenabschnitt kurzfristige Beeinträchtigungen bei der Befahrung eintreten,

jedoch werden diese zeitlich begrenzten Erschwernisse für vertretbar erachtet. Da die Forststraße auch als Gewerbezufahrtstraße genutzt wird und damit den Charakter einer Forststraße gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes verliert, ist aus forstrechtlicher Sicht dieses Teilstück ebenfalls befristet zu roden.

Von der Rodungswerberin wurde nachträglich ein dementsprechender Rodungsplan beim Umweltreferat der BH Imst abgegeben. Dieser Ergänzungsplan mit einer zusätzlichen Rodefläche für die Forststraße von 3.339,88 m² ist am 27.07.2006 bei der BFI Imst eingelangt. Aus zeitlichen Gründen konnte daher nicht mehr überprüft werden, ob die geplante Verbreiterung samt Errichtung von Ausweichen in der angeführten Rodefläche enthalten ist.

1.1 Stellungnahme zu den Rekultivierungsmaßnahmen lt. dem landschaftspflegerischen Begleitplan

Bei der am 26.7.2006 mit den Vertretern der Fa. [REDACTED] durchgeführten Besprechung wurden vom Geferdigten auf Ersuchen von [REDACTED] auch die aus forstfachlicher Sicht vorliegenden Bedenken zur vorgeschlagenen Rekultivierung erörtert und ebenfalls auf Wunsch von [REDACTED] diese dem Ersteller des landschaftspflegerischen Begleitplanes, [REDACTED] telefonisch mitgeteilt. Dabei wurden folgende Punkte besprochen:

1. Humusierung: Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Seiten 29 und 30) ist angeführt, dass der abgeschobene Humus abgetragen, zwischengelagert und auf den Deponieflächen zur Rekultivierung aufgetragen wird. Auf Grund des Blockstandortes ist auf den oberflächlich anstehenden Felsblöcken kaum Nadelstreu und humoses Material vorhanden, sondern befindet sich dieser verteilt zwischen den Klüften und Spalten der einzelnen Felsblöcke (siehe Fotos von [REDACTED]). Bei maschinentechnischem Abbau der Felsblöcke kann das in den Klüften verteilt vorhandene humose Material nicht aussortiert und zwischengelagert werden. Mit Ausnahme einer kleinen Fläche neben dem Forstweg [REDACTED] auf welcher derzeit die Wanderbienenstöcke abgestellt sind, kann daher kaum humoses Material für die Rekultivierung zwischengelagert und nach der Deponierung wieder aufgebracht werden. Auch bei händischer Abkratzung der auf den Felsblöcken aufliegenden Moos- und Flechtenvegetation würde nach einer ca. 5-jährigen Zwischenlagerung in Folge der Verrottung davon nur mehr eine geringe Menge zur Humusierung zur Verfügung stehen. Die vorgesehene Humusierung der fertig gestellten Deponieflächen mit Ausnahme der 10 vorgeschlagenen Sukzessionsflächen kann daher nur durch Zufuhr von Humusmaterial aus anderen Bereichen durchgeführt werden. Diese Aussagen werden auch von den Vertretern der Fa. [REDACTED] bestätigt.

Vorgeschlagene Deponierung und Rekultivierung:

Beim Abbau der Blocksteine in einer Phase wird das nicht verwertbare Material (Steine mit einer Kantenlänge von weniger als 30 cm) auf der vorher abgebauten Phase deponiert und zusätzlich Gemeindeaushubmaterial aus dem Gemeindegebiet von [REDACTED] zugeführt. Nach endgültiger Fertigstellung der Deponiearbeiten werden lt. landschaftspflegerischen Begleitplan einerseits das Humusmaterial aufgebracht und andererseits im Naturgelände oberflächlich aufliegende große Felsblöcke, welche zwischengelagert wurden, wieder lagerichtig oberflächlich aufgebracht. Auf Vorschlag von [REDACTED] sollen bei der Rekultivierung ca. 500 m² große Sukzessionsflächen (Steine, Wurzelstöcke, Totholz) ohne weitere Rekultivierungsmaßnahmen geschaffen werden. Auf der gesamten Rodefläche sollen 10 Sukzessionsflächen (lt. Lageplan) mit jeweils ca. 500 m² Flächenausmaß angelegt werden. Die restliche Rekultivierungsfläche von ca. 70.000 m² soll nicht begrünt, sondern nur mit Forstpflanzen und Sträuchern aufgeforstet werden. Dabei werden drei Rekultivierungsbereiche vorgeschlagen, und zwar ein schmaler ca. 10 bis 20 m breiter Streifen entlang der östlichen und nördlichen Rodegrenze, mit einer intensiveren Bepflanzung (Bereich A – nordöstlicher Bereich), in der Mitte ein ca. 30 bis 50 m breiter Bereich (Bereich B – südwest exponierter Bereich) mit einer geringen Bepflanzungsdichte und im südlichen, sowie südwestlichen Bereich (Bereich C – südwestlicher Bereich) mit einer mittleren Bepflanzungsdichte. Im Bereich A ist eine Bepflanzung mit 50 Bäumen pro 100 m², für den Bereich B die Aufforstung von 20 Bäumen pro 100 m² und für den Bereich C

von 30 Forstpflanzen pro 100 m² vorgesehen. Im Bereich B wird daher nur eine Forstpflanze und 1 Strauch pro 5 m² Rekultivierungsfläche aufgeforstet. Da bei der Aufforstung des seichtgründigen, humusarmen Standortes nur junge bzw. kleine Pflanzen verwendet werden können und diese daher nur eine Überschirmungsfläche von höchstens 0,2 m² haben, verbleiben 4,8 m² ohne Begrünung und forstliche Bestockung (Holzgewächse gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes). Da zusätzlich jeweils ein Strauch pro 5 m² gepflanzt wird, reduziert sich die bewuchsfreie Fläche auf 4,6 m². Bei jeder Aufforstung ist mit einem natürlichen Pflanzenausfall auf Grund abiotischer und biotischer Faktoren zu rechnen, daher bleiben zumindest auf den Bereichen B und C große Flächen ohne forstlichem Bewuchs. Nach dem bereits angeführten Telefongespräch mit [REDACTED] erläutert dieser, dass von ihm bei der Rekultivierung eine natürliche Sukzession angestrebt wird. Die in den Bepflanzungslisten angeführten Stückzahlen entsprechen den Stückzahlen in einem Bestandesalter von ca. 50 bis 60 Jahren. Aus forstfachlicher Sicht müsste daher bei dieser Variante der Rekultivierung mittels natürlicher Sukzession die befristete Rodungsbewilligung zusätzlich um ca. 65 Jahre (halbe Umtriebszeit) verlängert werden. Demgegenüber jedoch ist im Projekt angeführt, dass nach Beendigung der Abbautätigkeit (15 Jahre) und der Rekultivierungszeit von 5 Jahren die Rodefläche wieder bewaldet an die Gemeinde [REDACTED] zurückgegeben und von dieser künftig als Wald bewirtschaftet wird. Sollte die forstrechtliche Bewilligung zur Rodung der beantragten Flächen mit den vorgeschlagenen Rekultivierungsmaßnahmen (lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan) erteilt werden, wäre daher entweder der Zeitraum der Befristung erheblich auszudehnen oder die Pflanzendichte zu erhöhen. Die Vertreter der Fa. [REDACTED] erklären dazu, dass sie im Zuge der mündlichen Verhandlung in Absprache mit [REDACTED] einen abgeänderten Bepflanzungsvorschlag einbringen werden.

1.1 Forstfachliche Schlussfolgerung

Das von der Fa. [REDACTED] beantragte Rodungsvorhaben dient zur Blocksteingewinnung für Wasserbausteine und zur Deponierung des nicht verwertbaren Materials, sowie der nachfolgenden Nutzung als Bodenaushubdeponie im Gemeindegebiet von [REDACTED]. Nach dem ministeriell genehmigten Waldentwicklungsplan und der vor Ort durchgeführten Begutachtung liegt für die von der Rodung betroffenen Waldflächen überwiegend ein hohes und teilweise auch mittleres öffentliches Interesse an der Walderhaltung vor. Zudem ist lt. Bergwald- und Bodenschutzprotokoll der Erhaltung des Bergwaldes an Ort und Stelle zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen.

Durch die Rodung sind die unter Punkt 2.2 bereits ausgeführten, nachteiligen Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes zu erwarten. Bei Bewilligung der Rodungs- und Abbaumaßnahmen werden die an die Rodefläche angrenzenden Waldbestände einer erhöhten Gefährdung in Folge abiotischer Faktoren bzw. Naturereignisse ausgesetzt und deren Vitalität in Folge der auftretenden Staubbelastung verringert.

Auch wenn die Rodungsbewilligung befristet für einen Zeitraum von 20 Jahren erteilt und eine ordnungsgemäße Neubewaldung der Rodungsflächen (siehe Punkt 2.4) durchgeführt wird, treten die nachteiligen Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Wirkungen und Gefährdungen für die Randbestände nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten noch zumindest im halben Umtriebszeitraum des Nachfolgebestandes auf. Nach dem agrarbehördlich bewilligten Operat beträgt die Umtriebszeit der Waldbestände in der von der Rodung betroffenen Betriebsklasse 130 Jahre. Dies bedeutet, dass die Beeinträchtigungen und Gefährdungen zumindest in einem Zeitraum von 85 Jahren (20 Jahre Rodezeitraum und halbe Umtriebszeit) vorliegen. Ein dem Ist-Zustand entsprechender naturnaher Waldbestand kann auch bei Einhaltung der vorgeschlagenen Rekultivierungsmaßnahmen (natürliche Sukzession auf 10 Teilflächen und Bepflanzung der Rekultivierungsbereiche B und C mit geringer Pflanzenanzahl) nach dem vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan längerfristig nicht erreicht werden.

Zudem wird durch die Rodung die gefährdete, besondere Pflanzengesellschaft „zentralalpiner Blocksturz-Fichtenwald (Sphagno-Piceetum)“ gemäß § 3 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 und deren Standort in einer derartigen Weise verändert, dass ihr Fortbestand unmöglich gemacht wird. Die Pflanzengesellschaft, deren Artenzusammensetzung und der Standort kann nicht wieder hergestellt werden.

Die beantragte Rodung ist daher aus forstfachlicher Sicht nachteilig bzw. negativ zu beurteilen.“

Aus der iZm dem forstrechtlichen Verfahren eingeholten Stellungnahme der Agrarbehörde ergibt sich, dass das betroffene Grundstück mit Dienstbarkeiten nach dem Wald- und Weideservitutengesetz i.d.g.F. belastet sei. Unter der Voraussetzung des Einvernehmens mit den Servitutsberechtigten bestehe aus agrarrechtlicher Sicht kein Einwand gegen das geplante Vorhaben

Der Amtssachverständige für Naturkunde hat eine gesamte Stellungnahme für das Abbauprojekt sowie die sukzessiv fortschreitende Deponierung erstattet, aus welcher sich folgendes ergibt:

"Befund

Das gegenständliche Projekt sieht den Abbau von Wasserbausteinen im Gemeindegebiet von [REDACTED] am Fuße des [REDACTED]grat - Gebirgszuges vor. Nach erfolgtem Abraum soll das entstandene Gelände sukzessive mit nicht nutzbarem Material aus der Lagerstätte und durch zugeführtes Aushubmaterial wieder teilweise verfüllt werden.

Das Projektsgelände befindet sich an der orographisch linken Seite des [REDACTED] auf rund 1200 m Seehöhe und umfasst einen Bergsturzgebiet, welcher sich in Form eines rund 600 m langen Geländerückens präsentiert. Das Abbaugelände wird südwestlich von einem bestehenden Forstweg, welcher auch als Zu- und Abfahrtsweg genutzt wird begrenzt, südöstlich schließt ein ehemaliger bzw. teilweise noch künftig genutzter und bewilligter Abbau – und Deponiebereich an. Nordöstlich fällt das Gelände zur [REDACTED] Landesstraße bzw. der angrenzenden [REDACTED] ab. Das gesamte verwertbare Abbauvolumen wurde laut eingereichten Unterlagen mit ca. 515.000 m³ angegeben. Diese Menge wird jedoch nur durch den Gesamtabbau von rund 860.000 m³ Material erreicht. Somit ist ein beträchtlicher Teil des Abbauvolumens zumindest derzeit nicht nutzbar und sollen diese kleinformatischen Lagerstättenbestandteile unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt erneut genutzt werden. Bei einer jährlichen Abbaumenge von angegebenen 34.000 m³ ergibt sich somit ein Abbauezeitraum von 15 Jahren. Die vom geplanten Abbau betroffene Fläche umfasst ca. 7,8 ha, welche durch das Projekt komplett überformt wird. Als zusätzlich notwendiges, durch Zufuhr abzudeckendes Deponievolumen wurde eine Menge von rund 70.000 m³ berechnet.

Derzeit präsentiert sich die vom Abbau betroffene Fläche als ein Silikat – Block – Fichtenwald mit nur geringem Aufkommen an Phanerogamen. Kennzeichnend für diesen Blockwald Standort ist der außerordentliche Kryptogamenreichtum. Verstreut finden sich kleinere Lichtungen sowie Fichtenjungwuchsbestände. Bezüglich der genauen Vegetationserhebung darf auf die eingereichten Projektunterlagen verwiesen werden.

Laut eingereichten Unterlagen finden sich keine gänzlich geschützten Pflanzenarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung im direkten Abbaubereich. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich diese Aussage auf die Naturschutzverordnung 1997 bezieht. Entsprechend der aktuellen Tiroler Naturschutzverordnung 2006 finden sich hingegen sehr wohl gänzlich geschützte Pflanzenarten entsprechend § 2 Abs. 2 insbesondere im Kryptogamenbereich. So beispielsweise eine Reihe verschiedenster Rentierflechten (vgl. erhobene Cladoniaarten Seite 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes) und Bartflechten. Bei den teilweise geschützten Pflanzenarten nach § 2 Abs. 3 der Tiroler Naturschutzverordnung sind es insbesondere die Bärlappe, die erwähnenswert sind. Entsprechend den Einreichunterlagen ist der betroffene

Projektsraum auch zwei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie (Felsplattenvegetation von Silikalfelsen und montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder) zuzuordnen. In Teilbereichen, insbesondere den äußerst moosreichen Abschnitten, ist das Bergsturzareal zusätzlich dem nach der Tiroler Naturschutzverordnung unter § 3 angeführten gefährdeten Pflanzengesellschaft des zentralalpiner Blocksturz Fichtenwaldes zuzuordnen.

Eine faunistische Erhebung wurde ebenfalls durchgeführt und mit 03.08.06 nachgereicht. Da zu dieser Jahreszeit sowie generell im Zuge einer einmaligen Begehung (08.07.06) keine umfassenden Aussagen möglich sind, stellt dieser Projektteil lediglich eine Abschätzung der tierökologischen Situation dar. Hinsichtlich der erhobenen Avifauna sind insbesondere 2 Vertreter aus dem Anhang I der EU – Vogelschutzrichtlinie zu nennen. So kommen sowohl das Haselhuhn als auch der Schwarzspecht im Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der geringen forstlichen Nutzung und dem damit verbundenen hohen Totholzanteil sind darüber hinaus Arten wie Raufußkauz, Dreizehenspecht und Sperlingskauz nicht auszuschließen.

Eine Abschätzung des Vorkommenspotentials von Tierarten aus den Anlagen 5 und 6 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 erbrachte nur für wenige geschützte Arten wie Baumschläfer oder Waldameisen vermutete bzw. gesicherte Nachweise.

Die Bewertung des flächenmäßig am meisten betroffenen Bereiches (Silikat – Fichten - Blockwald) ergab hinsichtlich seines Natürlichkeitscharakters eine Einstufung als naturnah bis bedingt naturnah was bedeutet, dass sich kaum Merkmale aktueller Nutzung finden. Zumal völlig unberührte oder natürliche Ökosysteme in Mitteleuropa weitgehend fehlen, stellt diese Einstufung die höchste Stufe (nach Ellenberg 1986) dar. Die Repräsentanz, also die Bewertung wie sehr ein Gebiet für einen bestimmten Raum und dessen Ökosystem typisch ist, wurde als typisch bis großteils typisch bewertet. Die Stellung im Biotopverbund konnte als gut vernetzt (Stufe 1-2 einer 5 stelligen Skala) eingestuft werden. Die Reproduzierbarkeit, also die Berücksichtigung der Entstehungsdauer des jeweiligen Lebensraumes, musste als nicht mehr reproduzierbar und somit als unwiederbringlich eingestuft werden. Insofern ist von einem irreversiblen Eingriff auszugehen, da die Entwicklungszeit der meisten Lebensraumtypen in Größenordnungen liegt, die weder durch die üblichen Planungszeiträume abgedeckt sind noch für die überhaupt verlässliche Prognosen möglich sind. Zusammenfassend belegt gegenständliche Erhebung die aus fachlicher Sicht festzustellende Tatsache, dass es sich bei dem geplanten Abbauareal um einen äußerst hochwertigen Lebensraum mit hohem Strukturierungsgrad und kleinräumigen Mosaikmustern handelt. Für die vereinzelt und flächenmäßig lediglich kleinräumigen Jungwaldflächen wurde eine etwas geringere Wertigkeit ausgewiesen.

Bezüglich der Einsehbarkeit auf das Projektsgelände ist zwischen dem Talbereich und den höher gelegenen Standorten zu unterscheiden. Durch den gewählten Abbaufortschritt und die gegebene Topographie, ist das Projektsgelände vom Talbereich des [REDACTED] praktisch nicht bzw. nur sehr eingeschränkt einsehbar. Gegenteilig ergibt sich eine gute Einsehbarkeit von höher gelegenen Standorten, speziell von Bereichen der orographisch rechten Hänge des [REDACTED]. Dies betrifft auch Dauersiedlungsräume wie beispielsweise die [REDACTED] und [REDACTED] wobei hier festzuhalten ist, dass aufgrund der schon recht weiten Entfernung bereits Einschränkungen vorliegen. Auch von verschiedensten Standorten der gegenüberliegenden Bergflanke samt dort befindlichen Wandersteigen aus ist eine gute Einsicht gegeben.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes findet sich im beigebrachten Landschaftspflegerischen Begleitplan ebenfalls eine Analyse, welche auf den Parametern Eigenart, Erholungswert und Einsehbarkeit aufbaut. Mit der Bewertung der Eigenart wird festgestellt, in welchem Maße der untersuchte Raum typisch für den entsprechenden Landschaftsteil ist. Diesbezüglich ergab sich die höchste mögliche Bewertung (Stufe 1-2 einer 5 - teiligen Skala) und ist gegenständliche Fläche somit als typischer und harmonischer Teil der Landschaft einzustufen. Seitens des Erholungswertes ergab die Analyse lediglich einen „mäßigen Erholungswert“ (Stufe 3) aufgrund der nur bedingten Begehbarkeit des Blockgeländes. Die gegebene und

wie bereits oben beschriebene Einsehbarkeit wurde als „positive Einsehbarkeit“ beschrieben, zumal es sich im „Ist“ - Zustand um eine für das Landschaftsbild hochwertige Fläche handelt. Zusammenfassend wird der projektierten Fläche eine wesentliche landschaftliche Bedeutung auch für die umliegenden Bereiche des Talbodens attestiert.

Direkte Erholungseinrichtungen wie Wanderwege oder Steige finden sich nicht im Projektbereich und werden somit nicht berührt. Zu nennen ist sicherlich der als Betriebsweg genutzte Forstweg zur [REDACTED] alpe und [REDACTED] alpe, welcher auch von Wanderern und Mountainbiker genutzt wird. Auch erfüllt die gegenständliche Fläche die Funktion einer noch intakten Landschaftskulisse in einer ansonsten bereits teils stark anthropogen veränderten und belasteten Gegend, was sich jedenfalls positiv auf den Erholungswert auswirkt.

Gutachten

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und hier vorkommender Lebensgemeinschaften muss festgestellt werden, dass der geplante Abbau eine vollkommene Zerstörung entsprechend der beanspruchten Fläche von beinahe 8 ha und somit eine vollständige Zurückdrängung gegenständlichen Landschaftselementes bedingt. Aufgrund der nicht mehr gegebenen Reproduzierbarkeit stellt das geplante Vorhaben einen nachhaltigen Eingriff in ein vorhandenes Ökosystem dar, welches hinsichtlich seiner Wertigkeit aus naturkundefachlicher Sicht als ein in hohem Maße schützenswerter Silikat Blockwald mit einer großen Artenvielfalt (insbesondere Kryptogamenflora) eingestuft werden muss. Aber auch andere, die Qualität von Lebensräumen beschreibende Faktoren wie Natürlichkeit, Repräsentanz usw. sind als sehr hoch bis hoch einzustufen (vgl. Befund) und würde sich das hier ausgebildete Stadium auch in den nächsten Jahrzehnten nicht wesentlich ändern. Dies auch deshalb, da aufgrund der sonst geringen Nutzbarkeit anthropogene Veränderungen kaum stattfinden werden und somit das naturnahe und stabile Gefüge bestehen bleibt.

Aber nicht nur aus botanischer sondern auch aus zoologischer Sicht sind derartige Lebensräume von sehr großer Bedeutung. Der grobblockige Untergrund mit Hohlräumen, Klüften usw. bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen Habitaten auf engem Raum und ist aus fachlicher Sicht übereinstimmend mit den Einreichunterlagen von einer hohen faunistischen Wertigkeit auszugehen. Beeinträchtigungen ergeben sich laut Tierökologischer Stellungnahme insbesondere durch den Lebensraumverlust, welcher auch verschiedene schützenswerte Tierarten betrifft. Darunter wie im Befund erwähnt auch Anhang I Arten der EU - Vogelschutzrichtlinie wie das Haselhuhn.

Auch bezüglich des Landschaftsbildes muss gesagt werden, dass der beantragte Gesteinsabbau eine nachhaltige Beeinträchtigung aufgrund des Verlustes typischer, das Landschaftsbild positiv prägender Gegebenheiten erwarten lässt. Wie bereits im Befund erwähnt, sind von dieser Beeinträchtigung teils Dauersiedlungsräume (z.B. die [REDACTED] und [REDACTED] betroffen. Von diesen Standorten aus und insbesondere von überhöht gelegenen Bereichen der gegenüberliegenden Bergflanke aus ist das gegenständliche Gebiet einsehbar. Derartig geländeverändernde Maßnahmen müssen deshalb immer als optische Beeinträchtigung angeführt werden. Die abgebauten Flächen in diesem Geländebereich werden sich noch lange so von der Umgebung abheben, dass der anthropogene Einfluss erkennbar sein wird.

Negative Auswirkungen auf den Erholungswert sind lediglich für die Nutzer des als Betriebsweg genutzten Forstweges zu erwarten. Ein ungestörtes Benutzen dieser Weganlage während der Betriebszeit sowie der noch länger dauernden Zeitspanne des Wiederbefüllens ist dann nicht möglich.

Zusammenfassend muss somit unter Hinweis auf die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der hier vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie des Landschaftsbildes und Er-

holungswertes gegenständliches Projekt aus naturkundefachlicher Sicht als nachhaltiger und unvertretbarer Eingriff eingestuft werden.

Zu erwähnen ist weiters, dass als Teil des Projektes auch eine landschaftspflegerische Begleitplanung samt Rekultivierungskonzept und ökologischer Bauaufsicht eingereicht wurde. Dieser enthält auch eine Analyse der vorgeschlagenen Rekultivierungsmaßnahmen, wobei klar ersichtlich ist, dass betreffend den Biotopwert die Auswirkungen entsprechend den untersuchten Parametern allesamt Verschlechterungen bedingen. Somit bewirken im Endzustand die vorgeschlagenen Rekultivierungsmaßnahmen zwar eine Verbesserung des Biotopwertes im Vergleich zur Abbauphase, die Wertigkeit des Ist – Zustandes kann jedoch keineswegs erreicht werden.

Etwas besser ist die Analyse hinsichtlich des Landschaftsbildes einzustufen, wobei aber auch hier beispielsweise bezüglich des Parameters „Eigenart“ keine auch nur annähernde Wiederherstellbarkeit vorliegt.

Dies bedeutet zusammenfassend, dass durch die vorgeschlagenen Rekultivierungsmaßnahmen zwar teilweise Abminderungen der aufgezeigten Störungen eintreten werden, jedoch keineswegs in dem Maße, dass aus fachlicher Sicht im Hinblick auf die Interessen des Naturschutzes nach §1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht mehr von nachhaltigen und massiven Störungen gesprochen werden könnte.

Relativierend ist jedenfalls anzuführen, dass laut eingereicherter Flächenbilanz nur ca. 15 % des gesamten Felssturzes [REDACTED] betroffen sein wird. So weist der gesamte Felssturz eine Fläche von ca. 50 ha auf und werden wie bereits erwähnt rund 8 ha durch die Bauarbeiten betroffen. Neben dem naturkundlich sehr wertvollen Bereich des direkt berührten Felssturzgeländes unterhalb des Weges im Ausmaß von rund 1,5 ha gibt es weiter talauswärts eine ökologisch vergleichbare Fläche rund um den dortigen Weiher im gleichen Ausmaß, welche jedoch unberührt erhalten bleibt.

Zum extra eingereichten Ansuchen um Genehmigung einer Bodenaushubdeponie im gegenständlichem Projektbereich im Ausmaß von rund 70.000 m³ ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass selbige abgesehen von der zusätzlichen Projektzeit von 5 Jahren, keine weiteren Beeinträchtigungen der bereits dargestellten Störungen bringen wird. Im Gegenteil kann damit eine möglichst landschaftskonforme Ausformung des Projektgeländes (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan) ermöglicht werden."

Der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwaltes teilte mit, dass bei projekt- und bescheidgemäßem Deponiebetrieb keine Einwände bestehen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich folgendes:

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen, worunter auch Deponien zu verstehen sind, bedarf gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 der Genehmigung der Behörde. Zuständige Behörde 1. Instanz für gewerbliche Bodenaushubdeponien mit einem Deponievolumen unter 100.000 m³ ist gemäß § 38 Abs. 7 AWG 2002 die Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Genehmigungsverfahren nach AWG 2002 sind gemäß § 38 Abs. 1 leg.cit. – mit Ausnahme der jeweiligen Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – verschiedene andere, explizit aufgezählte Vorschriften, wie beispielsweise im Bereich des Wasserrechtes, des Forstrechtes und des Naturschutzrechtes anzuwenden. Die Genehmigung nach AWG 2002 ersetzt dabei die nach den anderen genannten Vorschriften erforderlichen Bewilligungen. Hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften – wie z.B. Naturschutzrecht – hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden.

Für das geplante Vorhaben ist gemäß § 37 Abs. 3 Zi 1 AWG 2002 das so genannte "vereinfachte Bewilligungsverfahren" (§ 50 leg.cit.). Demgemäß hat die Behörde einen derartigen Antrag vier Wochen aufzulegen, wobei die Auflage in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben ist. Innerhalb dieser Auflagefrist können Nachbarn in die Antragsunterlagen Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Die erforderliche vierwöchige Auflage des gegenständlichen Antrages erfolgte bei der Bezirkshauptmannschaft Imst und bei der Gemeinde [REDACTED]. Die Auflegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Imst und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde [REDACTED] sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

Während der vierwöchigen Auflagefrist ist weder bei der Bezirkshauptmannschaft Imst noch bei der Gemeinde [REDACTED] eine Stellungnahme von Nachbarn eingelangt.

Eine Genehmigung für eine *Abfallbehandlungsanlage* ist gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass

1. das Leben und die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet werden;
2. die Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach den Stand der Technik begrenzt werden;
3. Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden;
4. das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden;
5. die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß beseitigt werden;
6. auf die sonstigen öffentlichen Interessen Bedacht genommen wird.

Im Rahmen der Genehmigung einer *Deponie* müssen gemäß § 43 Abs. 2 AWG 2002 zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden, und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht in Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der

Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.

- g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AWG 2002 hat ein Bescheid, mit dem eine *Behandlungsanlage* genehmigt wird

1. die zu behandelnden Abfallarten und -mengen und das Behandlungsverfahren,
2. technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen,
3. Sicherheitsvorkehrungen,
4. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung betreffend die im Betrieb anfallende Abfälle,
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebes und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan)

zu enthalten.

Ein Bescheid, mit dem eine *Deponie* genehmigt wird, hat zusätzlich zu den vorher angeführten Inhalten gemäß § 47 Abs. 2 AWG 2002

1. den Deponietyp und das Gesamtvolumen der Deponie,
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschriften für verfestigte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan) und die Information der Behörde und
3. Maßnahmen für die Nachsorge der Deponien

zu enthalten.

Betreffend die angeführten Genehmigungsvoraussetzungen für gegenständliche Bodenaushubdeponie ist aufgrund der oben angeführten Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen und Sachverständigen davon auszugehen, dass die angeführten Voraussetzungen erfüllt werden, dies insbesondere bei Einhaltung der seitens der Sachverständigen vorgeschlagenen und in den Spruch gegenständlichen Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen. Ein Widerspruch zu den angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist im Rahmen des durchgeführten Verfahrens nicht zutage getreten.

Zu den forstrechtlichen Belangen:

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 Abs. 1 ForstG 1975 verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Forstbehörde gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann aus einem derartigen Grund eine Rodungsbewilligung nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 17 Abs. 4 ForstG 1975 sind derartige öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung der Waldfläche insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet.

Zur Beurteilung der Rodefläche wurde die Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welcher in seinem Gutachten wie bereits oben zitiert zusammenfassend ausführt, dass der geplanten Rodung ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald entgegensteht. Die Forstbehörde hatte daher eine Interessenabwägung durchzuführen.

Im vorliegenden Fall dient die Rodung neben dem geplanten Gesteinsabbau (siehe Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 23.08.2006, GZl. 4-U-1247/29) sukzessive mit fortschreitendem Abbau dem Betrieb einer Bodenaushubdeponie. Neben dem Verbleib des nicht verwertbaren Abbaumaterials im Zuge der Gesteinsgewinnung sollen auf den betroffenen Flächen ca. 70.000 m³ Bodenaushub zugeführt und deponiert werden. Das Deponiematerial soll sich im wesentlichen aus Aushüben im Zuge von Bauvorhaben in der Gemeinde [REDACTED] sowie aus der Beräumung von Geschiebeauffangbecken aus dem Gemeindegebiet [REDACTED] zusammensetzen und hauptsächlich der Rekultivierung der durch den Abbau betroffenen Flächen dienen. Das öffentliche Interesse an der Verwendung des Waldbodens für andere Zwecke als solche der Waldkultur über den eigentlichen Abbauperioden hinaus liegt daher nach Ansicht der entscheidenden Behörde auf der Hand. Durch die Zufuhr von entsprechendem Bodenaushubmaterial wird die geplante Rekultivierung der betroffenen Flächen nach Abschluss der Gesteinsgewinnungstätigkeit sichergestellt. Mit Ende der Abbau- und Deponierungsmaßnahmen soll eine Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen durchgeführt werden. Sämtliche Maßnahmen erfolgen in Phasen, sodass die Abbautätigkeit, die Deponierungstätigkeit sowie die anschließende Rekultivierung inkl. Wiederaufforstung Zug um Zug fortschreitend erfolgen.

Zu den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen betreffend die gefährdete besondere Pflanzengesellschaft "zentralalpiner Blocksturz-Fichtenwald" ergibt sich aus dem im gleichzeitig durchgeführten naturschutzrechtlichen Verfahren eingeholten Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde zusammenfassend, dass sich der Bestand auf der Projektfläche keinesfalls zur Gänze aus dieser Pflanzengesellschaft zusammensetzt, sondern diese lediglich in Teilbereichen vorkommt. Der gesamte Bergsturz, in welchem die genannte Pflanzengesellschaft ebenfalls wieder in anderen Teilbereichen vorhanden ist, wird durch das geplante Vorhaben lediglich zu ca. 15 % in Anspruch genommen, sodass die geschützte Pflanzengesellschaft im näheren und weiteren Umgebungsbereich noch unbeeinträchtigt erhalten bleibt.

Zu der seitens des forstfachlichen Amtssachverständigen angesprochenen Schutzfunktion des betroffenen Waldbestandes für die darunterliegende Landesstraße ergibt sich aus den Einreichunterlagen sowie aus der Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung und aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Geologie, dass es durch die erforderliche Rodung im Zusammenhang mit dem geplanten Gesteinsabbau und der Deponie jedenfalls nicht zu einer Verschlechterung der Gefährdungssituation der darunter liegenden Landesstraße kommen wird.

Darüber hinaus weist der forstfachliche Amtssachverständige in seinen Ausführungen auf die Bestimmungen im Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention hin, wonach sich die Vertragsparteien verpflichten, "Bergwälder", die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturländchen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren sowie diese an Ort und Stelle zu erhalten. Hiezu ist festzuhalten, dass bis dato keine Definition des Begriffes "Bergwald" vorliegt. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung ergibt sich jedoch, dass

gegenständlich betroffener Waldbestand hauptsächlich als Standortschutzwald anzusprechen ist, wobei sich die Schwierigkeit der Wiederbewaldung aus dem grobblockigen Untergrund ergibt. Der Waldboden wird lediglich vorübergehend in Anspruch genommen. Durch die vorherige Entnahme der Gesteinsblöcke im Zusammenhang mit dem bewilligten Gewinnungsbetriebsplan ist außerdem davon auszugehen, dass sich die Bodenqualität verbessern wird, wozu jeweils nach Abschluss der Abbautätigkeit phasenweise im Rahmen des Deponiebetriebes Bodenaushubmaterial eingebracht und anschließend eine Wiederbewaldung durchgeführt wird. Schlussendlich wird daher der Wald in gegenständlichem Bereich jedenfalls erhalten und außerdem die Bodenqualität verbessert.

Zum Vorbringen der Agrarbehörde ist festzustellen, dass Einwände von Berechtigten nach dem Wald- und Weideservitutengesetz nicht erhoben wurden.

Zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:

Aus dem oben zitierten Befund des Amtssachverständigen für Naturschutz sowie aus den eingereichten Projektunterlagen ergibt sich u.a., dass auf der betroffenen Projektfläche geschützte Tierarten und gänzlich sowie teilweise geschützte Pflanzenarten entsprechend der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vorkommen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 ist es hinsichtlich der gänzlich geschützten Pflanzenarten u.a. verboten, absichtlich Pflanzen solcher Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte, udgl.) und Entwicklungsformen von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten oder den Standort von derartigen Pflanzen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich gemacht wird.

Hinsichtlich der teilweise geschützten Pflanzenarten (z.B. Bärlappe) bestimmt § 2 Abs. 4 Tiroler Naturschutzverordnung 2005 unter anderem, dass es verboten ist, die oberirdisch wachsenden Teile solcher Arten absichtlich in einer über einen Handstrauß hinaus gehenden Menge zu entnehmen, die unterirdisch wachsenden Teile (Wurzeln, Zwiebeln, Knollen) absichtlich von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten oder den Standort von derartigen Pflanzen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird.

Hinsichtlich der in Tirol vorkommenden Tierarten der Habitat-Richtlinie (Anhang IV lit. a) ist gemäß § 4 Abs. 2 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 in allen ihren Lebensstadien unter anderem jedes absichtliche Stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, jedes absichtliche Zerstören von Nestern und jedes Beschädigen oder Vernichten der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verboten.

Andere Arten wildlebender, nicht jagdbarer Tiere, welche gemäß § 5 Abs. 1 Tiroler Naturschutzverordnung 2006 iVm. § 24 Abs. 1 TNSchG 2005 zu geschützten Tierarten erklärt wurden, sind dahingehend geschützt, als es u.a. verboten ist, diese Tiere absichtlich zu beunruhigen, Entwicklungsformen derartiger Tiere (z.B. Eier, Larven, Puppen) aus ihrer natürlichen Umgebung zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, Behausungen von diesen Tieren zu entfernen oder zu zerstören oder den Lebensraum dieser Tiere und ihrer Entwicklungsformen so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum unmöglich wird (§ 5 Abs. 2 Tiroler Naturschutzverordnung 2006).

Eine Bewilligung für Ausnahmen von den festgelegten Verboten in der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 darf gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 nur erteilt werden "wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen."

Diesbezüglich bestimmt § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 hinsichtlich der (teilweise und gänzlich) geschützten Pflanzenarten, dass Ausnahmen von den Verboten bewilligt werden können, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wild lebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten zu erlauben.

Weiters bestimmt § 24 Abs. 5 TNSchG 2005 hinsichtlich der geschützten Tierarten, dass Ausnahmen von den Verboten bewilligt werden können, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,

- a) zum Schutz der übrigen wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern, Gewässern und sonstigem Eigentum,
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Halten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten zu erlauben.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturkunde ergibt sich zusammenfassend, dass gegenständig geplanter Gesteinsabbau inkl. nachfolgender Deponierung auf den betroffenen Flächen im Hinblick auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert als nachhaltiger und unvertretbarer Eingriff einzustufen sei.

Um die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilen zu können, war daher entsprechend den oben zitierten Bestimmungen zu prüfen, ob allenfalls Gründe vorliegen, welche die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach § 23 Abs. 5 und § 24 Abs. 5 TNSchG 2005 rechtfertigen.

Hinsichtlich der für das geplante Abbauvorhaben, in welchem Wasserbausteine gewonnen werden sollen, sprechenden öffentlichen Interessen wird auf den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 23.08.2006, GZl. 4-U-1247/28 verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Gesteinsgewinnungsvorhabens ergibt sich das öffentliche Interesse für die anschließend geplante Deponierung nach Ansicht der Behörde von selbst. Grundsätzlich könnte wahrscheinlich die nach Abschluss der Abbautätigkeit geplante Rekultivierung der betroffenen Flächen auch ohne entsprechende Deponierung von Bodenaushubmaterial durchgeführt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei der betroffenen Fläche um einen Bergsturz handelt, wobei derzeit kaum humoses Material vorhanden ist. Durch die geplante Gesteinsgewinnung sollen zwar lediglich Blöcke von mehr als 30 cm gewonnen werden, sodass kleinere Blöcke auf der betroffenen Fläche verbleiben. Zur Rekultivierung einschließlich der Wiederaufforstung ist jedoch die Zufuhr von entsprechend geeignetem Material erforderlich. Das abzulagernde Material soll zum einen aus örtlichen Bauvorhaben in der Gemeinde [REDACTED] und zum anderen aus der Räumung von Murauffangbecken erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im Gemeindegebiet [REDACTED] zahlreiche Murauffangbecken vorhanden sind, bei welchen eine jährliche Räumung nach Unwettern in den Sommermonaten dringend erforderlich ist. Da dieses Material regelmäßig in großen Mengen anfällt, kann auch davon ausgegangen werden, dass gegenständliche Bodenaushubdeponie im geplanten Zeitraum abgeschlossen werden kann.

Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf gemäß § 48 Abs. 1 AWG 2002 jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Seitens der Antragstellerin wurde ersucht, die Deponiegenehmigung für 20 Jahre zu erteilen, sodass sich der beantragte Deponierungszeitraum mit den gesetzlichen Bestimmungen deckt.

Aus vorgenannten Gründen war daher spruchgemäß die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Bodenaushubdeponie zu erteilen.

Im übrigen beruht gegenständlicher Bescheid einschließlich der Kostenentscheidung auf den jeweils angeführten Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen.

HINWEISE:

- a) Gemäß § 48 Abs. 3 AWG 2002 sind Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.
- b) Zusätzlich ist die Deponiegenehmigung im Wasserbuch des Bezirkes Imst einzutragen, da gemäß § 124 Abs. 2 Zi 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003 (WRG 1959), das Wasserbuch u.a. aus der Evidenz der nach den Bestimmungen des WRG 1959 verliehenen Rechte sowie den im Zuge der Bewilligung von Deponien nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes verliehenen Rechten besteht.
- c) Vor Inbetriebnahme der Bodenaushubdeponie hat der Betreiber der Anlage, unabhängig von der Betriebsanlagenbewilligung, zusätzlich:
 1. beim Landeshauptmann (Abteilung Umweltschutz/Referat rechtliche Angelegenheiten) um die Bewilligung (Sammler/Behandler gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002) anzusuchen und

2. sich als Sammler/Behandler von Abfällen im Internet unter der Adresse <http://edm.umweltbundesamt.at> zu registrieren.

Falls der Betreiber bereits über eine Personen GLN und eine Behandlerbewilligung vom Landeshauptmann verfügt, ist trotzdem im Internet der Standort als Anlage anzulegen und bei den Abfallmeldungen (Jahresbilanzen) die dafür zugewiesene GLN-Nummer zu verwenden